

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1957

Nummer 18

Datum	Inhalt	Seite
14. 3. 57	Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung	59
15. 3. 57	Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung; Ankündigung der Neuwahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster	59
15. 3. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	60

Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Vom 14. März 1957.

An Stelle des inzwischen aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Ministerialrats Köllermann (Bekanntmachung vom 26. August 1952 — GV. NW. S. 197) bestelle ich auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung [Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427)] zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger:

Oberregierungsrat Dr. Hartwig,
Referent im Arbeits- und Sozialministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

und zu seinem Vertreter

Regierungsrat Köhler,
Referent im Arbeits- und Sozialministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufgaben und Zuständigkeit des Landeswahlbeauftragten richten sich nach der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (BAnz. Nr. 168 vom 30. 8. 1952).

Düsseldorf, den 14. März 1957.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
H e m s a t h.

— GV. NW. 1957 S. 59.

Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung; Ankündigung der Neuwahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster.

Vom 15. März 1957.

Als Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung mache ich hiermit auf Grund des § 4 Absatz 1 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (BAnz. Nr. 168 vom 30. 8. 1952) folgendes bekannt:

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 5. 7. 1956 — 4 RJ 297/55 — die auf den 16. und 17. Mai 1953 festgesetzte Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hinsichtlich der Wählergruppe der Arbeitgeber für ungültig erklärt. Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 der Wahlordnung ist die Wahl für diese Gruppe zu wiederholen.

Der Termin für die Neuwahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wird noch festgesetzt.

Zu den Einzelheiten der Wahl wird auf die Bekanntmachung des Landeswahlbeauftragten vom 1. 10. 1952 (GV. NW. S. 247) verwiesen.

Düsseldorf, den 15. März 1957.

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen in der
Sozialversicherung:
Dr. H a r t w i g.

— GV. NW. 1957 S. 59.

